

# Kupiszewski, Henryk

---

## Bedingte Urteile in der griechischen Papyri

---

The Journal of Juristic Papyrology 9-10, 329-338

---

1955-1956

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## BEDINGTE URTEILE IN DEN GRIECHISCHEN PAPYRI

Das bedingte Urteil, auch Beweisurteil genannt<sup>1</sup>, fand im Rechte des griechisch-römischen Ägyptens weite Anwendung. Es besteht darin, dass die Wirkung eines richterlichen Spruches von einer zukünftigen, jedoch ungewissen Tatsache abhängig gemacht wird. Eine solche Tatsache ist bei einem bedingten Urteil die Antretung eines Beweises durch eine der Streitparteien, häufig durch Ablegung eines Eides.

Im vorliegenden Beitrag haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Entwicklungsgeschichte der Institution des bedingten Urteils zu skizzieren sowie die Frage, ob und inwieweit diese Institution in das römische Reichsrecht ihren Eingang gefunden hat, zu untersuchen<sup>2</sup>.

E. Seidl hat in seinen Untersuchungen über den Eid im ptolemäischen Recht<sup>3</sup> den Beweis erbracht, dass die Institution des bedingten Urteils mit ihren Anfängen in die uralten Zeiten des alten

<sup>1</sup> Vgl. L. Wenger, *Sav. Z.* 23, 214; P. M. Meyer, *Jur. Pap.* Einl. zu P. Nr 89 S. 303 und Nr 90 S. 306 ff.; E. Seidl, *Der Eid im ptol. Recht* 74 ff. 79 und *passim*; W. Kunkel, *Sav. Z.* 51, 260; W. Hellebrand, *Das Prozesszeugnis im Rechte der gräko-ägyptischen Papyri* 177 ff.; E. Seidl, *Der Eid im röm.-ägypt. Provinzialrecht* I, 102 ff., II, 93; idem, *Ptolemäische Rechtsgeschichte* 34; idem, *Festschrift Rabel* I, 247; R. Taubenschlag, *Sav. Z.* 69, 116.

<sup>2</sup> Die Frage ist bisnun in der Literatur zusammenfassend nicht behandelt worden. Einzelne Bemerkungen hierüber für das babylonische Recht — vgl. M. San Nicolò, *Archiv Orientalní* IV, 191; für das altägyptische Recht — vgl. E. Seidl, *Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte* 34; für das griechische Recht — J. Kohler — E. Ziebarth, *Das Stadtrecht von Gortyn* 82 ff.; K. Latte, *Das heilige Recht* 6 ff., 17 ff., 28 ff.; für das gräko-ägyptische Recht — siehe Anm. 1 und dazu L. Wenger, *Komm. zu P. Mon.* 6 S. 65 ff.; L. Mitteis, *Komm. zu P. Lips.* 43 S. 147 ff.; R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt*<sup>2</sup> 519, 520 Anm. 8; für das römische Recht — L. Vassalli, *La sentenza condizionale nel processo civile (Scritti giuridici* I, 104 ff.); H. Krüger, *Sav. Z.* 45, 67 ff.; B. Biondi, *Studi Bonfante* IV, 65; R. Orestano, *L'appello civile in diritto romano* 245 ff.

<sup>3</sup> *Der Eid im ptol. Recht* 74 ff.; *Neue Studien zum Eid im ptol. Recht (Aegyptus XXXII, fasc. 1, 311 ff.)* Vgl. auch idem, *Ptol. Rechtsgeschichte* 34.

Pharaonenreiches zurückreicht. Als Grundlage diente ihm eine von K. Sethe<sup>4</sup> publizierte Urkunde aus der Zeit der sechsten Dynastie, aus der sich der Schluss ziehen lässt, dass die Institution des bedingten Urteils bereits zu jenen Zeiten voll ausgebildet war. Sie hat Jahrhunderte überdauert; die demotischen Urkunden der ptolemäischen Epoche bezeugten auch, dass diese Institution im einheimischen ägyptischen Recht nach wie vor sehr breite Verwendung fand sowohl in Streitsachen, als auch beim Vergleich<sup>5</sup>. Es muss betont werden, dass das bedingte Endurteil das schon dem Recht von Gortyn bekannt war, als eine in den Rechten der griechischen Poleis weit verbreitete Erscheinung angesehen werden kann<sup>6</sup>.

Das bedingte Urteil des griechischen Rechts im ptolemäischen Ägypten wurde im Zivilstreitverfahren gefällt. Einen Beleg dafür bieten P. Hib. 31 (270 Jhr. v. Chr.)<sup>7</sup> und P. Cairo Zen 59620 (III Jhr. v. Chr.). Im P. Hib. 31 lesen wir: ein gewisser Pasis hatte dem Thrason ein *ταμειτον* vermietet, worin der letzte seinen Wein aufbewahrte. Infolge eines Einbruchsdiebstahls sind dem Thrason aus dem *ταμειτον* sieben *κεράμια* Wein abhanden gekommen. Thrason erhob gegen Pasis die Forderung auf Schadenersatz, wobei er vor Gericht den Beweisantrag stellte, vier Zeugen zu vernehmen auf den Umstand, dass der Einbruchsdiebstahl tatsächlich begangen wurde, sowie sich bereit erklärte einen Eid zu leisten, dass ihm sieben *κεράμια* Wein abhanden gekommen sind. Das Gericht hat diesen Streifall auf folgende Weise entschieden: *ἂν ὁμόσῃ Θράσων ἀπολω-*

<sup>4</sup> *Ägyptische Zeitschrift* 61, 61 ff.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. P. Strassb. Dem. 12 in *Sav. Z.* 51, 274 mit Neuübersetzung von Dr Polotsky (vgl. dazu W. Kunkel, *Sav. Z.* 51, 249 ff., 274 ff.; E. Seidl, *Sav. Z.* 52, 326 ff.); P. Dem. Wiss. Ges. 18 (vgl. dazu Komm. von O. Gradenwitz S. 14 ff.; E. Seidl, *Der Eid im ptolem. Recht* 77 und die dort zit. Lit.); Theb. Ostr. 104, 179 (vgl. dazu E. Seidl, l. c. 75, 77). Für die liebenswürdige Zusendung der Fotokopien der T. Ostraca 104 und 179 sammt Kommentar des Herausgebers spreche ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr E. Seidl meinen verbindlichsten Dank aus.

<sup>6</sup> Diese Feststellung verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn Professor Dr E. Berneker in einem Briefe vom 12 Januar 1956 wofür ich Ihm an dieser Stelle ebenfalls meinen verbindlichsten Dank sage. Vgl. auch K. Latte, *Das heilige Recht* 6 ff., 17 ff., 28 ff.; L. Gernet, *Sur la notion du jugement en droit grec (Droit et société dans le Grèce ancienne* [Paris 1955] S. 65 Anm. 2.).

<sup>7</sup> Vgl. L. Wenger, *Sav. Z.* 23, 213; W. Kunkel, *Sav. Z.* 51, 259 ff.; W. Hellebrand, *Das Prozesszeugnis* 177 ff.

λεκένας ἐκ τοῦ ταμείου οἴνου κεράμια ζ, ἀποδοῦναι Πᾶσιν Θράσωνι τῶν ἑπτὰ κεραμίων τιμὴν ὡς ἐξ ἧ (δραχμῶν) (γίνονται) (δραχμαὶ) νς, ἃ ἐνεκάλεσεν ἀπολωλεκένας ἐκ τοῦ ταμείου οὗ ἐξεμίθωσεν Πᾶσις προσμαρτυρήσαντος Διονυσίου Ἀσκληπιάδου Νικάρχου ἄλλου Ἀσκληπιάδου γεγενῆσθαι τὴν ἐπάνοξιν τοῦ ταμείου. Das Gericht hat also dem Thrason Schadenersatz zugesprochen unter der Bedingung, dass er persönlich einen Eid ablege betreffend das Abhandenkommen des Weins, und vier Zeugen bekräftigen werden, dass der Einbruch stattgefunden hat. W. Kunkel<sup>8</sup> hat in seinem Kommentar zu dieser Urkunde den über jeden Zweifel erhabenen Beweis erbracht, dass alle Teilnehmer dieses Streitfalles ohne Ausnahme griechischer Nationalität waren. Der von Thrason geleistete Eid weist ebenfalls griechische Elemente auf. Für die bereits in der Literatur geäußerte Vermutung<sup>9</sup>, dass der beschriebene Streitfall vor dem Zehnmännergericht ausgetreten wurde, spricht auch noch der Umstand, dass die Urkunde aus El-Hibeh stammt, einer Ortschaft, die von Krokodilopolis nur einige zehn Kilometer entfernt war, die also wahrscheinlich zum territorialen Wirkungsbereich dieses Gerichts gehörte. In P. Cairo Zen. 59620<sup>10</sup> bildete den Streitgegenstand das Eigentum eines Hauses, das sich im Besitz einer gewissen Arsinoë befand. Auf dieses Haus machte Zenon einen Anspruch geltend, in dem er behauptete, das Haus sei von ihm unter Mitwirkung seines Dieners Eutychos erbaut worden. Eutychos hätte nämlich seit längerer Zeit mit Arsinoë ein Verhältnis unterhalten, hätte mit ihr Kinder gezeugt und war, von ihr überredet, in einen Sarapeumtempel geflüchtet, um im anhängigen Prozess nicht für Zenon Zeugenschaft ablegen zu müssen. Dem Urteilspruch zufolge soll der beklagte Zenon vor dem Epistates den Beweis erbringen, und zwar in der Form beideter Aussage des Zeugen Eutychos. Erfüllt er diese Bedingung nicht, so bleibt das Eigentumsrecht des Hauses bei Arsinoë.

<sup>8</sup> Vgl. W. Kunkel, *Sav. Z.* 51, 260 ff.

<sup>9</sup> Vgl. P. Koschaker, *Sav. Z.* 28, 278; W. Hellebrand, *Das Prozesszeugnis* 177.

<sup>10</sup> W. Hellebrand, *Das Prozesszeugnis* 27 ff., 278; E. Berneker, *Étud. de Pap.* II, 65; R. Taubenschlag, *Sav. Z.* 55, 279; idem, *Iura* IV, 159 und *Law*<sup>2</sup> 520.

<sup>11</sup> Vgl. Z. 20—23: ... γράφει Κλειτορίωι ἀνακαλεσάμενόμ με συντάξαι ἐφ' οἷς ὄρισμαι παρασχέσθαι χειρογραφοῦντας τοὺς ἀνθρώπους, [[εἰ δὲ μὴ]] ἐὰν δὲ μὴ χειρογραφοῦσιν, μεθελὶ ἐπιτρέπειν ἀποβιάζεσθαι τὴν Ἀρσινόην κ.τ.λ.

Auf die Zulässigkeit eines bedingten Urteils im Strafverfahren können wir aus WO 1150 schliessen<sup>12</sup>. Der Text enthält die Formel eines Reinigungseides, den die Beklagten ablegen sollten, die einer schweren Körperverletzung beschuldigt waren. Die Wahrheit ihres Eides soll durch Eideshälfen bekräftigt werden. Nur unter dieser Bedingung können die Angeklagten von der Anklage befreit werden.

Inhalt der Bedingung ist in den besprochenen Urkunden die Durchführung des Beweises in der Form eines Eides. Einen anderweitigen Bedingungsinhalt hat das griechische Recht der Ptolemäer nicht ausgebildet.

Indem wir nun zur Behandlung der Geschichte der Institution des bedingten Urteils in der römischen Epoche übergehen, müssen wir feststellen, dass dem frühklassischen römischen Recht der Begriff des bedingten Urteils nicht bekannt war<sup>13</sup>. Noch mehr, das bedingte Urteil war mit der Konstruktion des Formularprozesses unvereinbar.

Anders sieht die Sache im römischen Provinzialrecht aus. Aus verschiedenen Gründen trug es in höherem oder minderm Masse dem Volksrecht Rechnung. R. Taubenschlag hat in seiner Abhandlung *Die römischen Behörden und das Volksrecht vor und nach der C.A.*<sup>14</sup> gezeigt, in welchem Masse die römischen Behörden Rechtshandlungen, die nach Grundsätzen des Lokalrechts abgeschlossen wurden, Geltung zuerkannten. Neben einer Reihe von Institutionen des materiellen Rechts, die von den römischen Behörden respektiert wurden, nennt der Verfasser auch das bedingte Urteil, eine Prozessinstitution lokalen Charakters, die die römischen Gerichte jedoch in den von ihnen behandelten Streitsachen in Anwendung brachten.

Die hier vorgetragene Ansicht hat der Verfasser auf Oxy. 37 = M. Chr. 79 = Meyer, *Jur. Pap.* 90 (49 v. Chr.)<sup>15</sup> gestützt. Wir lesen dort, ein gewisser Pesuris habe ein Weib namens Saraeus auf Heraus-

<sup>12</sup> Vgl. L. Wenger, *Sav. Z.* 23, 213 ff.; R. Taubenschlag, *Arch. f. Pap.* IV, 45 f.; W. Hellebrand, *Das Prozesszeugnis* 179.

<sup>13</sup> Vgl. L. Wenger, Kommentar zu P. Mon. 6, S. 65; B. Biondi, *Studi Bonfante* IV, 65; H. Krüger, *Sav. Z.* 45, 68 ff.

<sup>14</sup> *Sav. Z.* 69, 102 ff.

<sup>15</sup> Vgl. J. Partsch, *Schriftformel* 72 ff.; E. Seidl, *Der Eid im röm.-ägypt. Provinzialrecht* I, 102 und *passim*.

gabe eines Findelkindes verklagt, dass ihr zur Aufziehung anvertraut worden war. Die Beklagte erklärt, das ihr anvertraute Kind sei gestorben, hingegen dasjenige, dessen Herausgabe der Kläger betreibe, sei ihr eigenes freigeborenes Kind. Der Präfekt, an den die Klageschrift gerichtet war, delegierte zur Durchführung dieser Streitsache den Strategen, dem er dabei entsprechende Anweisungen erteilte<sup>15a</sup>. Aus den Prozessakten erhellt, dass diese Anweisungen den Auftrag enthielten, zu prüfen, ob das bei der Saraeus befindliche Kind ihr eigenes und ob das der Saraeus zur Erziehung anvertraute Findelkind gestorben sei. Nach der Prüfung des ersten der beiden genannten Umstände fällt der Strategie sein Urteil zugunsten der Beklagten jedoch unter der Bedingung, dass sie den Beweis liefert, dass das von ihr aufgezogene Findelkind gestorben sei: Ἐπεὶ ἐκ τῆς ὄψεως φαίνεται τῆς Σαραεῦτος εἶναι τὸ παιδίον, ἐὰν χειρογραφῆσθαι αὐτῇ τε καὶ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς ἐκεῖνο τὸ ἐνχειρισθὲν αὐτῇ σωματίον ὑπὸ τοῦ Πεσοῦριος τετελευτηκέναι, φαίνεται μοι κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόνος κριθέντα ἀποδοῦσαν αὐτὴν ὃ εἴληφεν ἀργύριον ἔχειν τὸ ἴδιον τέκνον. Gemäss der griechisch-ägyptischen Praxis ist Inhalt der Bedingung die Ablegung eines Eides<sup>16</sup>.

Wie in der ptolemäischen Epoche, so fand das bedingte Urteil auch in dieser Zeit vor allem in Zivilstreitsachen Anwendung. Im Laufe der Zeit begann man jedoch neben der Eidesleistung auch andere Beweismittel zuzulassen. Im CPR 18 = M. Chr. 84 = Meyer, *Jur. Pap.* 89 (124 A. D.)<sup>17</sup> klagt ein gewisser Aphrodisios der Intestaterbe seines aus ἄγραφος γάμος stammenden Sohnes Horigines, die Testamentserben auf Herausgabe der Erbschaft. Die Beklagten erheben den Einwand, Horigines stamme aus einem ἔγγραφος γάμος. Blaesus Marianus, der Delegierte des Präfekten, spricht die Erbschaft dem Aphrodisios zu, jedoch unter der Bedingung, dass er binnen 60 Tagen den Beweis erbringe, Horigines stamme aus ἄγραφος γάμος. Mit welchen Mitteln jedoch Aphrodisios diesen γάμος beweisen soll, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich<sup>18</sup>. Auf keinen Fall kommt aber die Eidesleistung in Frage.

<sup>15a</sup> Vgl. J. Partsch, *Schriftformel* 72 ff.

<sup>16</sup> Vgl. R. Taubenschlag, *Sav. Z.* 69, 116.

<sup>17</sup> Vgl. H. Kreller, *Erbrechtliche Untersuchungen* 167; R. Taubenschlag, *Sav. Z.* 69, 110; idem, *Law<sup>2</sup>* 520 Anm. 10.

<sup>18</sup> P. M. Meyer vermutet, dass es sich hier um die Vorlegung einer Urkunde handelt. Vgl. *Jur. Pap.* S. 304 Einl. zu dieser Urkunde.

Es ist für die provinziale Praxis charakteristisch, dass im Falle, wenn die Partei, welcher das *onus probandi* auferlegt wurde, nicht imstande war diesen Beweis ausreichend durchzuführen, der Richter das Beweisverfahren mittels der ihm untergeordneten Beamten ergänzen konnte. Einen solchen Fall finden wir in dem bekannten P. Oxy. 1102 (146 n.Chr.)<sup>19</sup>. Der Hypomnematographos Cerealis spricht in seinem Urteil eine Parzelle der Stadt Oxyrhynchus zu, unter der Bedingung, dass sie nicht in das Testament des Ammonios zugunsten dessen Bruders Eudaimon einbezogen sei. Der Gaustrategie, in dessen Bezirke Eudaimon seinen Wohnsitz hatte, wurde von Cerealis angewiesen, festzustellen, ob die in Frage stehende Parzelle in das Testament miteinbezogen war oder nicht<sup>20</sup>.

Die hier besprochenen Urkunden gestatten eine ungemein wichtige Folgerung zu ziehen: das bedingte Urteil war vor der *Constitutio Antoniniana* nur in denjenigen Privatstreitsachen zugelassen, in denen die römischen Behörden Satzungen des Lokalrechts gelten liessen<sup>21</sup> und sodann, bei der Fällung eines bedingten Urteils konnte der Inhalt der Bedingung nicht nur auf die Ablegung eines Eides, sondern anscheinend auch auf Vorlegung eines anderen Beweismittels lauten.

Es muss nun jetzt demgegenüber die Frage aufgeworfen werden: Wie verhält sich das römische Reichsrecht nach der *Constitutio Antoniniana* zu der hier behandelten Institution?

Um diese Frage entscheiden zu können müssen wir die einschlägigen Quellenfragmente der justinianischen Kompilation in Betracht ziehen. So gehören hierher: D. 49.4.5: *quid ergo, si sententia fuerit sub condicione dicta? utrum ex die sententiae tempus computamus ad appellandum an vero ex die, quo condicio sententiae extitit? sane quidem non est sub condicione sententia dicenda: sed si fuerit dicta quid fiet? et est utile statim tempora ad appellandum computari debere.*

Wie bekannt, hat L. Vassalli in seiner Arbeit *La sentenza condizionale nel processo civile*<sup>22</sup> nachgewiesen, dass der Satz *sane*

<sup>19</sup> Vgl. L. Mitteis, *Sav. Z.* 32, 343 ff.; R. Taubenschlag, *Sav. Z.* 69, 112 und die dort zit. Literatur.

<sup>20</sup> Vgl. *Z.* 11—15.

<sup>21</sup> Vgl. R. Taubenschlag, *Sav. Z.* 69, 110, 112, 116.

<sup>22</sup> Vgl. *Scritti giuridici I*, 403 ff.; H. Krüger, *Sav. Z.* 41, 68 ff.; B. Biondi, *Studi Bonfante IV*, 65; R. Orestano, *L'appello civile in diritto romano* 244 ff.

*quidem . . . . . computari debere* interpoliert sei und dass das Fragment ursprünglich gelautet habe: *et dicendum est biduum vel triduum ex die quo condicio extitit compuanandum debere*. Nimmt man diese Interpolation an, dann ergibt sich aus dem Fragmente, dass Ulpian die Möglichkeit eines bedingten Urteils anerkannte.

Im Einklang damit steht Paulus D. 9.2.40<sup>23</sup> wo es heist: *In lege Aquilia, si deletum chirographum mihi esse dicam, in quo sub condicione mihi pecunia debita fuerit, et interim testibus quoque id probare possim, qui testes possunt non esse eo tempore, quo condicio extitit, et si summam re exposita ad suspicionem iudicem adducam, debeam vincere: sed tunc condemnationis exactio competit, cum debiti condicio extiterit: quod si defecerit, condemnatio nullas vires habebit* wo also Paulus ebenfalls die Fällung eines bedingten Urteils zulässt.

Aus diesen beiden Fragmenten ergibt sich somit, dass Ulpian und Paulus denen die provinziale Praxis gut bekannt war<sup>24</sup>, unter ihrem Einfluss bedingte Urteile anerkannten.

Diokletian hat, wie C.J. 7.45.11: *Cum iudex in definitiva sententia iusiurandum solummodo praestari praecipiat, non tamen addat, quid ex recusatione vel praestatione sacramenti fieri oportet, huiusmodi sententiam nullam vim obtinere palam est*, zeigt, ebenfalls bedingte Urteile als gültig angesehen<sup>25</sup>. Nur führt er die Neuerung ein, nämlich, dass der Richter, der ein von der Ablegung eines Eides abhängiges bedingtes Urteil erlässt, ausdrücklich im Urteil unter Androhung der Nichtigkeit angeben muss, welche Folgen das Ablegen oder Nichtablegen des Eides nach sich zieht.

Von diesem Standpunkte aus sind nun die in den Papyri nach der *Constitutio Antoniniana* vorgefundenen bedingten Urteile zu beurteilen. Es gehören hierher: Fir. 36 = M.Chr. 64 (312 n.Chr.)<sup>26</sup>. In diesem an den Präfekten gerichteten Gesuch beantragt der Vater die Auflösung des ἄγραφος γάμος seiner Tochter. In Erledigung des Gesuches erlässt der Präfekt eine bedingte Entscheidung des Inhalts: [εἰ εὐδοκεῖ] τῆ πρὸς τὸν ἄνδρα συμβιώσει ἢ παῖς, ἀπὸ τοῦτο

<sup>23</sup> Vgl. H. Krüger, *l.c.* 69; R. Orestano, *l.c.* 245.

<sup>24</sup> Vgl. W. Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen* 244

<sup>25</sup> Vgl. L. Wenger, *Komm. zu P. Mon.* 6 S. 66; H. Krüger, *Sav. Z.* 45, 69; E. Seidl, *Der Eid im röm.-ägypt. Provinzialrecht* II, 94; idem, *Festschrift Rabel* 236 ff.

<sup>26</sup> Vgl. R. Taubenschlag, *Sav. Z.* 69, 121 und die dort zit. Literatur.



φανερὸν γενέσθω παρὰ τῷ λογιστῇ ἀκολούθως τοῖς νόμοις. Es sollte beim Kurator festgestellt werden, ob die junge Frau damit einverstanden sei, bei ihrem Manne zu leben oder nicht, und demgemäss die Ehe aufgelöst werden oder nicht.

Bour. 20 = M.Chr. 96 = Sel. P. II, 263 (350 n.Chr.)<sup>27</sup> enthält die Abschrift eines Verhandlungsprotokolls vor dem *iuridicus Alexandreae*. Es handelt sich da um die Teilung eines Nachlasses, der zu gleichen Teilen vier Geschwistern zufiel: dem Eustorgion, der Nonne, dem Philadelphos und dem Dionysios. Eustorgion und Dionysios fordern von Nonne die Herausgabe ihrer Anteile *in natura*. Was hingegen den Dionysios anbetrifft, dem entgegengehalten wird, dass sein Kurator seine Einwilligung zur Betreibung des Prozesses nicht erteilt habe, erlässt wieder der *iuridicus* eine bedingte Entscheidung: v. 46 εἰ μὴ ἴσω τῶν τεσσεράκοντα ἡμερῶν τὸν λεγόμενον εἶναι κουράτορα Διονυσίου προσαγάγοι Νόννα τῷ δικαστηρίῳ ἢ αὐτὸς δι' ἑαυτοῦ παρὼν ἐπιδίξειεν ἑαυτὸν κουράτορα σὺν νόμῳ αὐτοῦ γεγενῆσθαι, ἐντευχθείη τε τὸ δικαστήριον αὐθεις ὑπὸ Διονυσίου, τότε προσταχθήσεται καὶ ἡ νομὴ ὑπὸ Νόννας κτλ. Die Bedingung lautet also: wenn der Kurator innerhalb 40 Tagen nicht vor Gericht erscheint oder auch bei seinem Erscheinen sich nicht mit einem Zeugnis ausweisen kann, dass er rechtmässiger Kurator sei, so soll Dionysios von Nonne seinen Anteil erhalten.

Im Papyrus Lond. 1650 (III Jhr. n. Chr.) lautet die Entscheidung: εἰ καὶ πρᾶσιν ἔχεις καὶ νομὴν ἠνεχθήσεται σοὶ ἢ νομὴ κ.τ.λ.<sup>28</sup>. Der Richter macht somit die Zuerkennung des Besitzes an den Kläger, von der Bedingung abhängig, dass er eine Kaufurkunde vorlege.

Im P. Lips. 43<sup>29</sup> (IV Jhr. n.Chr.) handelt es sich um ein Streitverfahren betreffend den Nachlass eines gewissen Besarion, zwischen seinen Erben und einem Weibe namens Nonne Thaësis. In welchem Charakter die genannte Nonne Thaësis in diesem Pro-

<sup>27</sup> Vgl. zu dieser Urkunde E. Seidl, *Festschrift Rabel* 249 ff. und die dort zit. Literatur.

<sup>28</sup> Vgl. die Übersetzung der Herausgeber in Anm. 3: „If in addition to the actual possession (νομή) you have the document of sale, the possession will be secured to you“.

<sup>29</sup> L. Mitteis *Sav. Z.* 35, 348 und Komm. zu P. Lips. 43; E. Seidl, *Der Eid im röm.-ägypt. Provinzialrecht* II, 99 ff.; idem, *Festschrift Rabel* 251; B. Biondi, *Il diritto romano cristiano* III, 387; A. Steinwenter, *Studi in onore di P. De Francisci* I, 98 und die dort zit. Lit.

zess auftritt — ob als eine Erbin des Besarion oder als Miteigentümerin des von ihm hinterlassenen Vermögens, ist nicht gesagt. Die Frau ist des Diebstahls von ebenfalls zum Nachlass gehörenden christlichen Büchern bezüchtigt. Das Schiedsgericht unter Vorsitz des Bischofs Plesianos hat den Fall folgendermassen entschieden: die Erben des Besarion sollen mittels Zeugen den Beweis erbringen, dass Nonne Thaësis die Bücher weggeschafft habe, und dann solle sie die Bücher zurückgeben, oder aber die Nonne Thaësis solle schwören, dass sie die Bücher nicht an sich genommen habe. In diesem zweiten Falle werde sie von der Haftung für die genannten Bücher befreit werden. Sollte sie jedoch die Leistung des Eides verweigern, dann werde sie als Diebin angesehen werden. In diesem Urteil werden somit die Rechtsfolgen der Leistung beziehungsweise Nichtleistung des Eides hinreichend festgelegt, wie es die obengenannte C. 7.45.11 vorschreibt.

Auch der Schiedsgerichtsspruch<sup>30</sup> im Oxy. 893 = M.Ch. 99 (VI—VII Jhr. n.Ch.)<sup>31</sup> ist wie es scheint unter Berücksichtigung der Vorschrift in C. 7.45.11 gefällt worden. Marianus kann an den Markus mit der Forderung herantreten einen Eid zu leisten (durch Vermittlung seiner Tochter Sophia), dass sein (dass heisst des Marianus) Recht nicht gelte, aber er kann es zur Ablegung eines solchen Eides nicht kommen lassen<sup>32</sup>. In beiden Fällen werden die Folgen der Ablegung oder Nichtablegung des Eides hervorgehoben.

Alle bisher besprochenen Fälle entsprechen — wie wir sehen — genau den Vorschriften des Reichsrechts. Eine andere Situation stellt P. Mon. 6 (583 n.Ch.) dar. In diesem Urteil unterlässt der Richter Markus, in der von ihm gefällten bedingten Entscheidung auf irgendeine Weise die Folgen der Ablegung beziehungsweise Nichtablegung eines Eides von seiten der Beklagten zu umschreiben. Sein Urteilsspruch fusst somit nicht auf der genannten Konstitution, sondern — wie es jüngst E. Seidl<sup>33</sup> überzeugend dargelegt hat — auf einer in graue Zeiten zurückreichenden lokalen Praxis.

\* \* \*

<sup>30</sup> Vgl. J. Modrzejewski, *Private Arbitration* (JJP VI, 252 Anm. 136 und passim).

<sup>31</sup> Vgl. L. Wenger, *Στρωματεῖς* (Ein nachjustinianisches Urteil auf Papyrus 29 ff.); E. Seidl, *Der Eid im röm-ägypt. Provinzialrecht* II, 103 ff.

<sup>32</sup> Vgl. zu dieser Urkunde den Kommentar d. Her. 65 ff.; E. Seidl, *l.c.* 93 ff.; idem, *Festschrift Rabel*, 236 ff.

<sup>33</sup> *Festschrift Rabel* 241. ff.

Nach dem Muster des bedingten Urteils hat das Administrativverfahren auch bedingte Entscheidungen ausgebildet. Diese Entscheidungen wurden gewöhnlich von den höchsten Beamten (der Präfekt, der *iuridicus*, der *praeses* und der Epistratege) getroffen.

Aus Amh. 65 (II Jhr.n.Chr.) ersehen wir, dass zwei Brüder als δημόσιοι γεωργοί bestimmt wurden. Sie wenden sich an den Präfekten mit der Bitte, er möge einen von ihnen von der Pflicht, eine Zwangspacht zu übernehmen, befreien. Der Präfekt fällt die Entscheidung: Z. 6 — 8: δίκαιον τὸν ἕτερον ἀπολυθῆναι ἐὰν ἄλλος ἀντ' αὐτοῦ κατασταθῆ κ.τ.λ., einer der beiden wird also von der Zwangspacht unter der Bedingung befreit, dass sich ein Vertreter auf seine Stelle findet. Einen ähnlichen Fall bietet uns W. Chr. 28 (159 n. Chr.). Ein gewisser Apallophanes war zu einer Liturgie ausgelost worden. Er beschwerte sich darüber bei dem Epistrategen der Thebais, mit der Begründung, dass er ein πατὴρ Ἀντινοϊτικῶν παίδων sei und keine Kopfsteuer zahle. Der Epistratege erledigt diese Beschwerde in der Weise, dass er den Strategen anweist: Ἐπεὶ οὖν φησιν πατέρα ἑαυτὸν ὄντα παίδων Ἀντινοϊτικῶν κα[ὶ] οὐ τὰ [ἐ]πι κεφάλια τελούντα κεκληρωῶσθαι κατ' ἀγνοίαν ὑπὸ Ξεινοκράτους εἰς πρακτορείαν κα[τ]ακριμά[τ]ω[ν] καὶ νῦν ἐπιδημήσαντα [...] πρὸς διόρθωσιν δημοσίων κατεσχῆσθ[αι...] τρεῖς χρεῖα. Φρόντισον, εἰ ταῦτα οὕτως ἔχει, καθ' ἃ παρέθετ[ο] ἐφ' ὁμοίων κεκρίσθαι, τ[οῦ] ἕτερα ὀνόματα ἀντ' αὐτοῦ εἰς τὴν χρεῖαν πέμψαι also eine Bescheid fällt, der von der Bedingung abhängt, dass die Angaben des Petenten richtig seien, insbesondere, dass in analogen Fällen ähnlich vorgegangen wurde.

Im P. Strassb. 5 (262 n. Chr.) hat sich der Beschädigte ein προησβύτης infolge ihm, seitens der Beamten zugefügten Unrechts an den Strategen und dann, als dies sich erfolglos herausstellte, an den Präfekten mit einer Beschwerde gewendet. Der Präfekt entschied, ohne ein Beweisverfahren durchzuführen: Z. 18—19: [Ἐπ]ισ[τ]ελῶ τῷ στρατη[γ]ῷ κ[α]ὶ τοῖς εἰρηναρχ[α]ις, ὥστε, εἰ τι πρὸς [ε]βίαν ἐλήμφθη, τοῦτο ἀποκατασταθῆ τὴν ταχίστην κ.τ.λ. Der Erfolg der Beschwerde ist von dem Ergebnis der vom Strategen und εἰρηναρχαί in der anhängigen Sache durchgeführten Erhebungen (also auch von einer Bedingung) abhängig. Sollte es sich herausstellen, dass der Beschwerdeführer in seinem Vermögen wiederrechtlich geschädigt wurde, dann soll ihm alles sofort zurückerstattet werden.

In Zill. Berl. 4 (IV Jhr. n. Chr.) wandte sich wiederum einer der Brüder an den *Praeses Thebaidos* Strategios, weil er anstatt seines Bruders für die von diesem übernommenen väterlichen Erbgüter hat Steuer zahlen müssen. In der Erledigung dieser Sache fällt Strategios, wie in dem vorigen Fall, einen bedingte Entscheidung: Z. 23—24: εἰ δειχθεῖη κοινωνὸς ὢν τῆς κληρονομίας παρὰ τοῖς αὐτοῖς, ἀποδώσει ἂ μόνος καταβέβληκας ὑπὲρ τῶν χρεωστούμενων κ.τ.λ.

Eine bedingte Entscheidung ist endlich im P. Ryl. 654 (IV Jhr. v. Chr.) enthalten. Es handelt sich hier um die Beantwortung der Frage, ob ein gewisser Paulus, der angeblich sich schon in dem Weberberuf ausgebildet hat, zum Erlernen eines anderen Berufes gezwungen werden kann. Der *iuridicus* entschied diese Sache in folgender Weise (Z. 16—18): ὁ λογιστὴς καὶ στρατηγὸς προνοήσονται εἰς τὰ ὑπὸ τούτων κατηγορημένα εἰ τὴν τέχνην ἐκμημάθηεν καὶ ἥδη ἐν ταύτῃ τῇ ἐργασίᾳ ἐστὶν εἰς ἕτεραν μὴ μεταφέρεσθαι τέχνην.